
Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Israel Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

**ESHKOLOT
Dizengoff Street, Tel Aviv
Tel.: +972-3-52 85 169**

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Israel, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem israelischem Recht führen.

Das deutsch-israelische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 14 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte hat. Der Quellenstaat, hier Israel, erhält demnach ein beschränktes Besteuerungsrecht in Höhe von maximal 5% auf bestimmte Lizenzgebühren (Art. 14 Abs. 1). Deutschland rechnet die ausländische Quellensteuer an (Art. 18 Abs. 1 b cc).

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 8 Abs. 2 grundsätzlich vor, dass Israel als Tätigkeitsstaat das Recht hat Einkünfte zu besteuern. Damit erhalten beide Länder ein unbeschränktes Besteuerungsrecht.

Die Doppelbesteuerung vermeidet Deutschland durch Freistellung der Einkünfte mit Progressionsvorbehalt (Art. 18 Abs. 1a).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten an literarischen, musischen oder künstlerischen Werken.

Vergütungen für Nutzungsrechte an kinematographischen Material, Patenten und Markenrechten gehören ebenso zu den Lizenzgebühren (Art. 14 Abs. 2).

Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art. 8 Abs. 2 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich, selbständig und berufsmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Israel erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

Werkschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des deutsch-israelischen Doppelbesteuerungsabkommens.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Israel

Dem Quellenstaat Israel steht grundsätzlich ein beschränktes Besteuerungsrecht in Höhe von maximal 5% für die unter Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Lizenzgebühren zu. Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten können dahingegen nicht in Israel besteuert werden (Art. 7 Abs. 1). Eine Ausnahme kann hierbei die Tatsache bilden, dass die Rechte bisher zum Vermögen einer in Israel fest ansässigen Betriebsstätte gehörten (Art. 4, Art. 14).

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Israel als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Eine Ausnahmeregelung greift, sofern die Bezahlung über einen Dritten (Künstlerverleihgesellschaft) erfolgt.

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält für Lizenzeinkünfte (Art. 14 Abs. 1) das uneingeschränkte Besteuerungsrecht. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 18 Abs. 1b durch Anrechnung der israelischen Quellensteuer auf die deutsche vermieden. Des weitern sind hierbei die Beschränkungen des §34c EStG zu beachten. Auf Antrag können die ausländisch gezahlten Steuern anstatt angerechnet auch wie Werbungskosten behandelt und dementsprechend einkommensmindernd abgezogen werden.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit hält Israel das Recht diese zu besteuern. In Deutschland werden die ermittelten Einkünfte von der deutschen Besteuerung freigestellt, unterliegen aber weiterhin dem Progressionsvorbehalt (Art. 18 Abs. 1a).

In Israel gezahlte Einkommensteuern sind in Deutschland nicht anrechenbar.

4. Besonderheiten

Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 5) in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Israel. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes ändert weder bei Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, noch bei Lizenzeinkünften etwas an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in Israel, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern.